

4 Vetus 105 # 1

# Geschäftsordnung

für

## die constituirende Nationalversammlung.

### I. Prüfung der Legitimationen.

§ 1. Zur Prüfung der Legitimationen wird die ganze Versammlung von dem Vorstände in 15 möglichst gleiche Abtheilungen durch das Loos getheilt. Diese Verlosung wird je nach 4 Wochen neu vorgenommen, wenn nicht die Versammlung einen andern Zeitpunkt beschließt.

§ 2. Die Abtheilungen wählen alsbald mit absoluter Stimmenmehrheit ihre Vorstände, an welche der Vorsitzende der Nationalversammlung die Wahlurkunden übergibt, und zwar in der Art, daß die erste Abtheilung die Wahlen der Mitglieder der fünfzehnten Abtheilung, die zweite die Wahlen der ersten prüft u. s. w. Nach der ungesäumt zu bewerkstelligenden Prüfung in den Abtheilungen sind von sämtlichen Vorständen derselben die Zeugnisse der als gültig gewählt Auerkannten dem Vorsitzenden wieder einzuhändigen.

§ 3. Als gültig gewählt ist Jeder zu betrachten und zu den Geschäften und Sitzungen zuzulassen, dessen Wahlzeugniß die Kenntniß äußerer Rechtheit an sich trägt und mit dem Wahlgeseze des betreffenden Landes nicht notorisch im Widerspruche steht.

§ 4. Sobald die Zahl der anerkannten Mitglieder 350 erreicht, hat der Vorsitzende die Nationalversammlung zu einer Sitzung einzuladen, in welcher von ihm die Namen der Anerkannten verkündigt werden und sodann zur Wahl des Vorstandes der Nationalversammlung geschritten wird.

§ 5. Angefochtene Legitimationen werden an einen Centralausschuß verwiesen, welcher aus den Vorständen sämtlicher Abtheilungen gebildet wird. Dieser hat jedoch die Fälle, in welchen er auf Ausschluß anträgt, der Nationalversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 6. Wahlanfechtungen, welche das Wahlverfahren und die Eigenschaften der Wähler betreffen, sind nur dann zulässig, wenn solche gleichzeitig genügend bescheinigt, innerhalb 14 Tagen nach der durch die Wahl des Vorsitzenden vollzogenen Constituirung der Nationalversammlung oder ebenso lange nach der später erfolgten Uebergabe der Wahlurkunde eingegeben sind. Auch solche aber dürfen nur dann berücksichtigt werden, wenn die Mängel möglicherweise auf das Ergebnis der Wahl von Einfluß waren. Anfechtungen, welche einen Mangel der gesetzlichen Eigenschaften des Gewählten betreffen, sind auch später noch zulässig, wenn sie gleichzeitig genügend bescheinigt sind.

§ 7. Bis zur definitiven Entscheidung über die Gültigkeit einer Wahl ist der Angefochtene berechtigt, an den Verhandlungen der Nationalversammlung Theil zu nehmen.

§ 8. Nach erfolgter Ungültigkeitserklärung einer Wahl ist die schleunige Ersetzung des Ausschreibenden durch den Vorsitzenden der Nationalversammlung zu veranlassen.

§ 9. Falls ein Erwählter nach seiner eigenen Erklärung an der Versammlung Theil zu nehmen dauernd verhindert ist, wird derselbe durch eine andere Wahl ersetzt. Wo aber nach den Gesetzen einzelner Länder ein Stellvertreter des Abgeordneten für diesen Fall bereits erwähnt ist, wird derselbe als Mitglied der Versammlung sofort einberufen. Zeitliche Verhinderungen begründen einen Antrag auf Urlaubsertheilung, welche vom Vorsitzenden bis auf 8 Tage, auf längere Zeit von der Nationalversammlung selbst gegeben wird. In Fällen von Urlaubsertheilung tritt ein Stellvertreter nicht ein.

### II. Die Vorsteher, Beamten und Diener der Versammlung.

§ 10. Die Nationalversammlung wählt nach erfolgter Constituirung (siehe § 4) aus ihrer Mitte mit absoluter, nach der Zahl der an der Wahl theilnehmenden Mitglieder zu berechnenden, Stimmenmehrheit und durch Stimmzettel einen Vorsitzenden (Präsidenten) für die Dauer von vier Wochen. Der dann Ausretende ist wieder wählbar. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos unter den Gewählten.

*Die Vorstehen  
zur Prüfung der Legitimationen ist zur Vorbereitung  
der Sitzung der Nationalversammlung  
zu beauftragten Angehörigen.*



Unter. Bibl.

§ 11. Auf dieselbe Weise werden zwei Stellvertreter des Vorsitzenden (Vizepräsidenten) in zwei abgesonderten Wahlhandlungen ernannt. Dieselben vertreten in der Reihenfolge ihrer Erwählung den Vorsitzenden bei Verhinderungen desselben, oder wenn er an einer Verhandlung als Redner Antheil nehmen will.

§ 12. Noch werden mit relativer Stimmenmehrheit acht Schriftführer (Secretäre) der Versammlung für die ganze Dauer der letztern in Einer Wahlhandlung gewählt. Dieselben können jedoch nach dreimonatlicher Amtsführung ihre Ersetzung verlangen.

§ 13. Der Gesamtvorstand (der Vorsitzende, die Stellvertreter und die Schriftführer) bestellt nach collegialischer Berathung und mit absoluter Stimmenmehrheit aus Nichtmitgliedern das erforderliche Archiv-, Kanzlei- und Dienstpersonal, namentlich

- a) einen Vorstand der Kanzlei;
- b) Kanzleigehülfe;
- c) Abschreiber;
- d) Geschwindschreiber und deren Gehülfe.

§ 14. Dem Vorsitzen den liegt die Erhaltung der Ordnung im Innern des Hauses ob; er hat das Recht, im Falle von Ordnungsstörungen die Sitzungen zu suspendiren, einzelne Störführer entfernen und äußersten Falles die Gallerien räumen zu lassen; er wacht über die Beobachtung der Geschäftsvorschriften; leitet die Verhandlungen; ertheilt das Wort; stellt die Fragen zur Abstimmung; spricht das Ergebnis der letzteren aus; ist das Organ der Nationalversammlung in ihren äußeren Beziehungen.

§ 15. Den Schriftführern liegt die Protocollführung, die Aufzeichnung und Controlle der Abstimmungen, die Einschreibung der Anträge und Eingaben, und in Gemeinschaft mit dem Vorsitzenden die Aufsicht über die Kanzlei ob.

### III. Ordnung der Sitzungen.

§ 16. Die Sitzungen der Nationalversammlung sind öffentlich.

§ 17. Vertrauliche Sitzungen können ausnahmsweise stattfinden, wenn wenigstens 50 Mitglieder darauf antragen und die Versammlung, nach vorläufiger Entfernung der Zuhörer, den Antrag mit zwei Dritttheilen der Stimmen begründet findet. Ueber die Veröffentlichung der Protocolle solcher Sitzungen entscheidet die Versammlung.

§ 18. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn 200 Mitglieder anwesend sind.

### IV. Ausschüsse.

§ 19. Alle Gegenstände, für welche die Versammlung eine Vorberathung beschließt, werden an die (nach § 1 gebildeten) Abtheilungen verwiesen.

§ 20. Jede Abtheilung wählt nach vorgegangener Berathung des Gegenstandes und nachdem die Ansicht der Abtheilung durch Abstimmung ermittelt ist, Eines ihrer Mitglieder mit absoluter Stimmenmehrheit in einen dadurch zu bildenden Ausschuss. Die Nationalversammlung kann jedoch die Zahl der Ausschussmitglieder auch größer bestimmen.

§ 21. Ein solcher Ausschuss ist beschlußfähig, sobald und so oft mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er hat sofort einen Vorstand, einen Stellvertreter desselben und einen Schriftführer aus seiner Mitte zu ernennen, beide ersteren mit absoluter Stimmenmehrheit. Hiernächst wird der Gegenstand in Berathung genommen, bei welcher jedes Mitglied die Ansicht der Mehrzahl und der Minderzahl seiner Abtheilung zu berichten hat, ohne jedoch bei den, mit Stimmenmehrheit zu fassenden, Beschlüssen an jene Ansicht gebunden zu sein. Das Ergebnis der Berathung ist durch einen mit absoluter Stimmenmehrheit des Ausschusses erwählten Berichterstatter der Nationalversammlung vorzulegen.

§ 22. In einzelnen Fällen kann die Nationalversammlung beschließen, daß die Abtheilungen zu dem betreffenden Ausschusse nicht bloß aus ihrer Mitte zu wählen gehalten seien. Trifft die Wahl mehrerer Abtheilungen auf denselben Abgeordneten, so geht die ihrer Nummer nach frühere Abtheilung vor, und die andere oder andern Abtheilungen haben von Neuem zu wählen. Auch kann die Versammlung beschließen,

daß die Wahl sämmtlicher Ausschuss-Mitglieder in den Abtheilungen so geschehe, daß jedes Mitglied einer Abtheilung fünfzehn Namen aufzeichnet, und daß durch Zusammenzählung sämmtlicher Stimmen aus allen Abtheilungen das Ergebnis der Wahl durch das Secretariat ermittelt werde.

§ 23. Jeder in einen Ausschuss Gewählte ist schuldig, den Auftrag anzunehmen und regelmäßig den Sitzungen anzuwohnen. Wer jedoch bereits Mitglied von zwei Ausschüssen ist, kann sich entschuldigen; ebenso kann die Abtheilung wegen anderer dringender Gründe die Wahl auf Ansuchen zurücknehmen und eine neue Wahl veranstalten.

§ 24. Ein Ausschuss hat, wenn er nicht ausdrücklich andere Aufträge von der Versammlung erhält, sich nur mit Vorbereitung der ihm zugewiesenen Geschäfte zu beschäftigen, und steht auch weder mit Behörden noch mit Einzelnen außerhalb seiner in Verbindung; jedoch kann die Versammlung einem Ausschusse das Recht einräumen, Zeugen und Sachverständige vorzufordern, zu vernehmen und vernehmen zu lassen, oder mit Behörden in Verbindung zu treten. In keinem Falle aber darf er ohne neuen Auftrag der Versammlung über seine ursprüngliche Aufgabe hinausgehen.

§ 25. Wenn bei einem Antrage an die Versammlung eine Minorität aus wenigstens dreien besteht, so hat sie das Recht ein Minoritätsgutachten zu geben und dieses dem Hauptberichte beizufügen. Doch darf die Erstattung des letzteren dadurch nicht verzögert werden.

§ 26. Die Berichte oder Anträge der Ausschüsse werden Fälle dringendster Eile oder großer Unbedeutendheit ausgenommen, unter fortlaufenden Nummern gedruckt und wenigstens 24 Stunden vor der Berathung in der vollen Versammlung an alle Mitglieder derselben vertheilt.

§ 27. Der Berichterstatter eines Ausschusses hat in der Berathung über den von ihm erstatteten Bericht in der Nationalversammlung die Berathung zu eröffnen und kann nach erklärtem Schlusse derselben noch einmal das Wort verlangen.

§ 28. Die Sitzungen der Ausschüsse finden bei geschlossenen Thüren statt; auch Mitglieder der Versammlung haben nur auf besondere Einladung Zutritt; doch kann der Vorsitzende der Nationalversammlung jeder Ausschusssitzung, ohne Stimmrecht, beizuwohnen.

### V. Die Verhandlung.

#### A. Anträge.

§ 29. Ein selbstständiger Antrag ist bei dem Secretariate schriftlich einzugehen und wird auf dessen Veranstaltung so schnell als möglich gedruckt und unter die Mitglieder der Versammlung vertheilt. Der Antrag wird vom Vorsitzenden in der Sitzung des folgenden Tages verkündet und in so ferne er in den Geschäftskreis eines bereits bestehenden Ausschusses fällt, ohne weiteres an diesen gewiesen. Anträge anderer Art werden in der Reihenfolge ihrer Einbringung möglichst kurz begründet. Hierauf wird, ohne Zulassung einer Debatte, die Unterfertigungsfrage gestellt. Ein Antrag, welcher nicht von wenigstens 20 Mitglieder unterstützt ist, wird ganz zurückgelegt.

§ 30. Darüber, ob ein solcher Antrag vor der Verhandlung zur Vorberathung an die Abtheilungen zu verweisen sei, hat die Versammlung zu beschließen.

§ 31. Die Hauptverhandlung über einen Antrag kann nicht vor Verlauf von 24 Stunden nach dessen Vertheilung im Drucke in der Nationalversammlung stattfinden.

§ 32. Von dieser Regel kann durch Beschluß der Versammlung in folgenden Fällen eine Ausnahme eintreten:

- a) bei Anträgen, welche nur die formelle Geschäftsbehandlung betreffen;
- b) wenn die Versammlung einen Antrag für sehr dringend; oder
- c) für nicht hinreichend bedeutend erklärt.

§ 33. Anträge, welche die Verbesserung eines in der Verhandlung begriffenen Gegenstandes bezwecken (Amendements), können zu jeder Zeit vor dem Schlusse der Verhandlung gestellt und sogleich berathen werden. Dieselben müssen mit der Hauptfrage in wesentlicher Verbindung stehen und werden dem Vorsitzenden schriftlich und zwar ohne Begründung übergeben. Die Versammlung hat das Recht, einen Verbesserungsvorschlag in die Vorbereitung zu verweisen und die Verhandlung bis zur Berichterstattung abzubrechen.

## B. Tagesordnung.

§ 34. Der Präsident bestimmt die Tagesordnung und verkündigt solche am Schlusse jeder Sitzung für die folgende.

§ 35. Nach Eröffnung der Sitzung und Vorlesung des Protocollès der vorigen Sitzung, gegen welches Berichtigungen sofort vorgetragen werden müssen, kommen zunächst Eingaben und Anträge, sodann die Ausschußberichte zum Vortrage. Nach Verlauf einer Stunde darf auf Uebergang zur Tagesordnung Antrag gestellt werden.

## C. Redeordnung.

§ 36. Die Redner sprechen nach der Reihenfolge der Anmeldung. Die Anmeldung kann nicht erfolgen, nachdem die Berathung über den betreffenden Gegenstand angefangen hat.

§ 37. Es wird, so lange dies möglich ist, zwischen solchen Rednern abgewechselt, welche für und welche gegen den Antrag zu sprechen erklärt haben.

§ 38. Die Verhandlung kann zu jeder Zeit von der Versammlung für geschlossen erklärt werden. Wenn 20 Mitglieder den Schluß verlangen, muß der Vorsitzende darüber abstimmen lassen. Ist der Schluß von der Versammlung ausgesprochen, so kann nur noch der Antragsteller oder der Berichterstatter vor der Abstimmung das Wort erhalten.

§ 39. Es darf kein Vortrag abgelesen werden, ausgenommen Berichte, welche im Namen eines Ausschusses erstattet werden. Darüber ob Actenstücke verlesen werden dürfen, ist die Versammlung ausdrücklich zu befragen.

## D. Abstimmung.

§ 40. Nach geschlossener Berathung verkündigt der Vorsitzende die Reihenfolge der Fragen.

§ 41. Die Abstimmung findet in der Regel durch Aufstehen und Sitzbleiben statt. Ist das Ergebnis nach der Ansicht des Vorsitzenden zweifelhaft, so wird die Gegenprobe gemacht. Gibt auch diese nach der Ansicht der Mehrzahl des Gesamtvorstandes kein sicheres Ergebnis, so wird von den Schriftführern gezählt.

§ 42. Namentliche Abstimmung mit Ja und Nein ohne Motivirung findet nur statt, wenn solche beim Schlusse der Berathung beantragt und solcher Antrag von wenigstens fünfzig Mitgliedern unterstützt wird. Der Antrag geschieht von der Rednerbühne ohne Motivirung.

§ 43. Bei Stimmengleichheit wird die Frage als verneint angesehen. Der Vorsitzende stimmt niemals ab.

§ 44. In der Regel genügt eine einmalige Berathung und Abstimmung; es bleibt aber jedem Ausschusse überlassen, bei der Nationalversammlung darauf anzutragen, daß über einzelne Hauptpunkte nochmals und in verschiedenen Sitzungen der Versammlung berathen und abgestimmt wird.

## VI. Eingaben.

§ 45. Eingaben an die Nationalversammlung sind schriftlich einzusenden. Die Versammlung selbst läßt in keinem Falle Deputationen in die Sitzungen zu; eben so wenig gestatten solche die Abtheilungen und Ausschüsse.

§ 46. Sämmtliche Eingaben werden mit kurzer Angabe ihres Inhaltes in ein Verzeichniß eingetragen und der Versammlung in jeder Sitzung vor dem Uebergange zur Tagesordnung angekündigt. Der Vorsitzende verweist diejenigen, welche nicht besonderen Ausschüssen übergeben werden, an den Petitions-Ausschuß zum Berichte.

§ 47. Anonyme Petitionen werden ohne Eingehen in den Inhalt einfach zu den Acten genommen.

§ 48. Dem Petitions-Ausschusse ist ein bestimmter Tag in jeder Woche zur Vorlegung seiner Berichte einzuräumen. Erst nach völliger Erledigung dieser Berichte kann zur anderweitigen Tagesordnung übergegangen werden.

§ 49. Den Wittstellern wird durch Protocoll-Auszug Nachricht von dem Beschlusse der Versammlung gegeben.